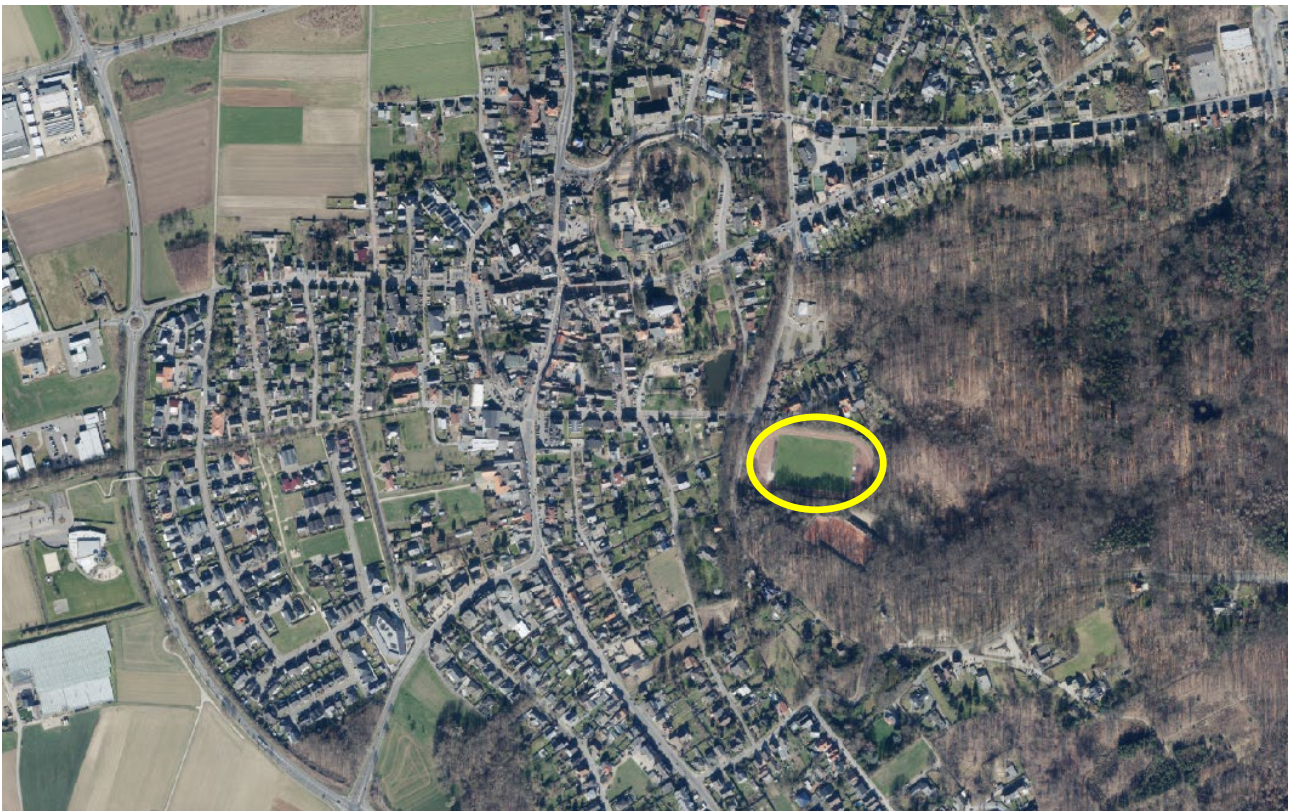


ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

57. Änderung des Flächennutzungsplans
und Bebauungsplan Nr. 97 ‚Am Wingertsberg‘
in Wassenberg



(Abb. 1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 22.10.2020_a

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. EINLEITUNG**
 - 1.1 Planungsanlass**
 - 1.2 Aufgabenstellung**
- 2. UNTERSUCHUNGSGEBIET**
 - 2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes**
 - 2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen**
 - 2.3 Planerische Grundlagen**
- 3. VORPRÜFUNG DER ARTEN**
 - 3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen**
 - 3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums**
 - 3.3 Verfahrenskritische Vorkommen**
- 4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN**
 - 4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren**
 - 4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit**
 - 4.3 Zusammenfassung**
- 5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN**
- 6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN**

Anhang:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Wassenberg plant auf der ehemaligen Freiluftsportanlage „Am Wingertsberg“ Wohnbauflächen zu schaffen, um die Errichtung von freistehenden Einzelhäusern in ein-/zweigeschossiger Bauweise zu ermöglichen. Die Fläche liegt südöstlich des Stadtzentrums von Wassenberg im Randbereich des Wassenberger Waldes / Forckenbeck-Park.

In ruhiger Wohnlage soll ein hochwertiges Wohnquartier mit großen, naturnahen Grundstücken geschaffen werden. Die vorhandenen waldsaumartigen Gehölzstrukturen bleiben erhalten.



(Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf)



(Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 97 „Am Wingertsberg“, Vermessungsbüro Tillmanns & Sieberichs GbR, Wassenberg)

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I, um die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten.

Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im September 2020 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten‘ des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte (Abb. 1) sowie dem nachfolgenden Luftbild (Abb. 4) gekennzeichnet.



(Abb. 4: Luftbild – tim-online)

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der ‚Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)‘ vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt in Wassenberg, östlich des Stadtkerns.

Im Rahmen der ASP I wurden die vorhandene Sportanlage und waldsaumartige Gehölzfläche des Geltungsbereiches mit den angrenzenden Flächen untersucht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dem städtebaulichen Entwurf (Abb. 2) zu entnehmen. Er umfasst eine Flächen-größe von ca. 24.766 m².

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Das Plangebiet ist hinsichtlich der derzeitigen Nutzung in folgenden Teilbereichen zu unterscheiden bzw. zu strukturieren:

- Sportanlage (Naturrasen) mit Vereinsheim, Gerätegarage und befestigte Flächen.
- Waldsaumstrukturen
- Grünflächen und eine vorh. Tennisanlage

Die vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen aus z. T. bodenständigen Arten bleiben erhalten und werden in das städtebauliche Konzept integriert und sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest-gesetzt.

Die o. g. Waldsaumgehölze aus vorwiegend Birke, Kiefer, Stieleiche, Erle und Traubenkirsche, Hainbuche und Feldahorn sind von artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Säugetiere. Sie bleiben jedoch erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Artenschutzrelevante Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fle-dermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

2.3 Planerische Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeu-tende Strukturen liegen im und in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Es liegt im Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“. In unmit-telbarere Umgebung befindet sich Schutzgebietsausweisung LSG: 4802 0008 LSG-Waldgeprägte Bereiche im Wassenberger Riedelland.



(Abb. 5: Schutzgebiet – tim-online)

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut dem Messtischblatt 4802/4 Wassenberg und 4902/2 Heinsberg herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblatt 4802 Q4 Wassenberg und 4902 Q2 Heinsberg ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von 13 planungsrelevanten Säugetier- sowie 35 Vogel-, 2 Amphibien-, 1 Reptilien- und 1 Schmetterlingsart/en die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potenzielles Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4802 - Wassenberg								
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude								
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATU)	LaubW/mitt	KleGehölz	Säum	Gart	Gebäu	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+		Na			
Eptesicus serotinus	Breitflügelgedermis	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na		Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na	FoRu!
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Na	Na		Na	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu!
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	FoRu, Na	Na	Na	FoRu!
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	Na	Na	FoRu!
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	(Na)		Na	FoRu!
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	(FoRu), Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)	
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)		
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na		
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	FoRu!	FoRu	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu	FoRu		(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!	(FoRu)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	Na		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!				
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(FoRu)		
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)		
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)		
Scolopax rusticola	Waldschneipe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	(FoRu)			
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!
Amphibien								
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Ru	Ru!	Ru!	(FoRu)	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.		(Ru)	(Ru)	(FoRu)	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.		(Ru)	(Ru)	(FoRu)	
Reptilien								
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)
Schmetterlinge								
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-A	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+			FoRu		

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4902 - Heinsberg								
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude								
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubw./mitt	KfGehölz	Saum	Gaert	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+		Na			
Cricetus cricetus	Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S-			(FoRu)		
Eptesicus serotinus	Breitflügelgedermmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na		Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na	FoRu
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Na	Na		Na	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na				FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	FoRu, Na	Na	Na	FoRu
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	(FoRu), Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!		
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na		
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)	FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	FoRu!	FoRu	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu	FoRu		(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!	(FoRu)	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!				
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)		
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!
Schmetterlinge								
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Am	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+			FoRu		

Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen von Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Rauhaufledermaus sind ausschließlich als Nahrungsgäste möglich. Quartierhabitate sind in den angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebiets vorhanden, d. h. diese Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.

Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten, gelisteten Arten, wie z. B. Kleinspecht, Schwarzspecht und Wespenbussard sind als Nahrungsgäste möglich. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden auf der ehemaligen Sportanlage u. a. Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Waldkauz, Schleiereule, Waldschnepfe, Nachtigall gelistet. Sie sind jedoch aufgrund der ehemaligen Nutzung der Sportanlage auszuschließen und in den angrenzenden Flächen möglich.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen sind. Da die angrenzenden Biotop- und Habitatstrukturen als hochwertig einzustufen sind, finden alle schutz- und planungsrelevanten Arten zusagende Ausgleichshabitate in den angrenzenden Wald und Waldsaumflächen.

Baubedingt könnte es potenziell zu Auswirkungen kommen; zum Beispiel durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine Entfernung der vorhandenen Strukturen nicht erforderlich sind.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten zu vernachlässigen.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilien und Schmetterlingsart/en sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für die Vorkommen fehlen bzw. in den angrenzenden Strukturen außerhalb des Planbereichs in ausreichender Größe und zufriedenstellendem Zustand vorhanden sind.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante, leerstehende Gebäude, Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für die Messtischblätter 4802/4 Wassenberg und 4902/2 Heinsberg bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten - außer den Fledermausarten - direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum aufgrund der Vorlast der intensiven Sportplatznutzung.

Im Sommer 2020 wurde während einer ersten Begehung der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölz- und Gebäudestrukturen untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden (s. dazu Fotodokumentation i. d. Anlage):

- **15.09.2019 – 10.00 Uhr – Witterung sonnig - trocken**

Sichtbegehung des Plangebiets nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

Sichtbegehung der Sportflächen und angrenzenden Gehölzflächen, Sichtung von Habitatstrukturen der vorhandenen Gehölze nach Hinweisen und artenschutzrechtlichem Bezug; vereinzelt wurden Elstern, Ringeltauben, Amseln, Meisen in Arten, Rotkehlchen, Krähen und Zaunkönig gesichtet

Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere noch der Vögel

- **17.09.2020 – 20.00 Uhr – Witterung trocken (Dämmerung)**

Kontrollbegehung zur Sichtung von planungsrelevanten Fledermausarten

Flächenzustand: Wie Dokumentation vom 15.09.2020

Ergebnis: Eine überfliegende Ringeltaube sowie kreisende Schwalben über dem Sportplatzgelände

Bei den Sichtungen wurde festgestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhehabitate planungsrelevanter Säugetiere (Fledermäuse) und Vogelarten im unmittelbaren, baulich zu veränderndem Planungsraum nicht vorhanden sind.

Die auch zukünftig unverändert bestehenbleibenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets mit ihren vorhandenen und potenzielle Quartiersstrukturen sind qualitativ wesentlich höher einzustufen als die zu verändernden Strukturen der unmittelbaren Sportplatzanlage.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen im Rahmen der Baufeldräumung mit möglichen, kurzfristigen Einflüssen auf die angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Biotopstrukturen
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als potenziell eingeschränktes Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten – sowohl Fledermaus-, als auch Vogelarten – angetroffen.

Für den unmittelbaren Planungs- und Eingriffsbereich kann das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Durch die bestehenden sportlichen Nutzungen ist davon auszugehen, dass Brutplätze sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits jetzt in den ausreichend störungsarmen Bereichen außerhalb des Plangebiets, d. h. in den ausgedehnten Wald- und Waldsaumgebieten liegen.

Bei den Begehungen wurde keine der angesprochenen, planungsrelevanten Arten gesichtet; jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungshabitat dient.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich angrenzende große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Zudem ist die Vorlast aufgrund der ehemals vorhandenen Sportanlagen nicht unerheblich für das Nichtvorhandensein planungsrelevanter Tierarten.

Störintensive Effekte treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden. Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Aufgrund des Erhalts der angrenzenden artenschutzrechtlichen Strukturen reduzieren sich potenzielle Störeffekte, da entsprechende Ausweichhabitate in großem Umfang vorhanden sind.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden jedoch auf den veränderten Plangebietsstrukturen keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen der angrenzenden, wertvolleren

Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Wald- und Waldsaumstrukturen (teilweise mit Feuchtgebieten), die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Jungaufwuchses und der Freiflächen zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Maßnahmenfestlegungen zum Erhalt der ökologisch bedeutenden Waldsaumstrukturen sowie der Maßnahmen zur Neuanpflanzungen in den privaten Gartenlandstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht.

4.3 Zusammenfassung

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand – Waldsaum- und Gehölzstrukturen als bestehende Eingrünung der Sportanlage - weisen eine hohe Bedeutung für die Fauna auf und werden erhalten und im Bebauungsplan festgesetzt. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Die Baufelddräumung darf nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung des B-Plans führt zu keiner Entwertung des Gebiets und zu keinem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen

Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Sportrasenflächen) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der nach § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Darüber hinaus werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen, ökologischen Zustands empfohlen:

Strukturanreicherung im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Neuordnung durch

- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von fruchtenden Gehölzen)
- die Erhaltung, Entwicklung und Pflege zu integrierender Brut- und Nahrungshabitate

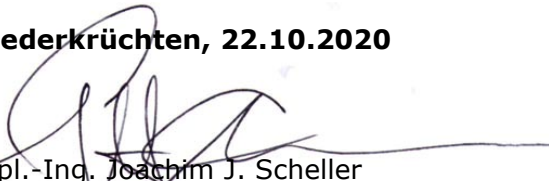
Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Niederkrüchten, 22.10.2020



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Google Inc.: Google Earth / Maps

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: <http://www.geoserver.nrw.de>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe „Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006“

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

Vermessungsbüro Tillmanns & Sieberichs GbR, Wassenberg, Bebauungsplan

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

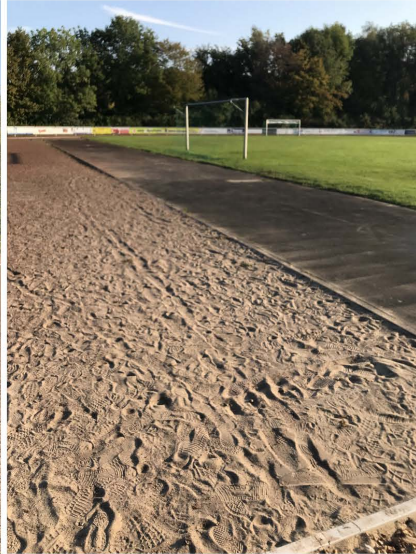
Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation (15.09.2020)





01



02



03



04



05



06



07



08



09



10



11



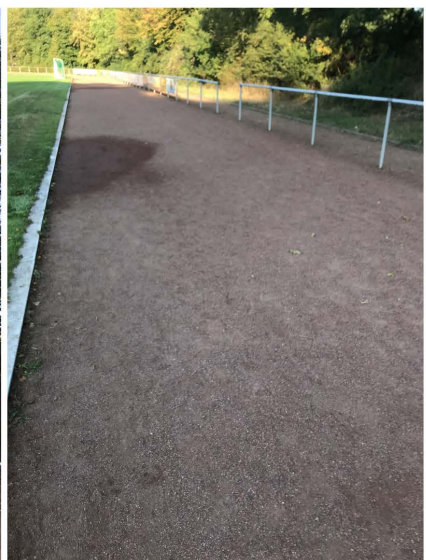
12



13



14



15



16



17



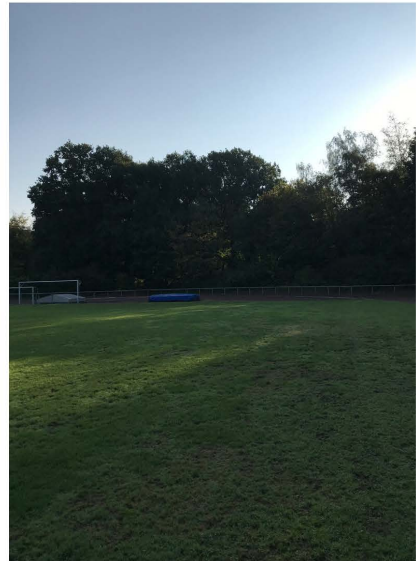
18



19



20



21



22



23



24



25



26



27



28



29



30



31



32

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –****A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Nr. 97 „Am Wingertsberg“</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Wassenberg</u> Antragstellung (Datum): <u>17.09.2020</u>
Bebauungsplan Nr. 97 „Am Wingertsberg“, Umwandlung einer Sportanlage in Wohnbebauung Wirkfaktoren: Versiegelung von unversiegelten Grünflächen an der vorh. Sportanlage und teilw. Fällung von Einzelgehölzen, Bau- und betriebsbedingte Störung siehe Textteil ASP	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung